

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 08 20 · 50942 Köln

Hausadresse:  
Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

20.12.1994/de

Telefon (0221) 37 71-0  
Durchwahl 37 712 65  
Telex 8 882 617  
Telefax (0221) 37 71-1 28  
Btx 0221 37 71

Stadtsparkasse Köln  
Konto 30 202 154  
(BLZ 370 501 98)

Aktenzeichen:  
40.26.60 N



**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung (Sonderschulentwicklungsgesetz) am 11. Januar 1995  
Landtagsdrucksache 11/7186**

**Schriftliche Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände von Nordrhein-Westfalen**

Grundsätzlich begrüßen die kommunalen Spitzenverbände von Nordrhein-Westfalen die in dem vorliegenden Gesetzentwurf getroffenen Änderungen des Schulpflichtgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes im Hinblick auf die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen. Hierdurch erhält der in vielen kommunalen Gebietskörperschaften seit Jahren durchgeführte gemeinsame Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder an allgemeinen Schulen eine rechtliche Absicherung, wobei jedoch der Besuch der Sonderschule als Regelfall bestehen bleibt.

Wenngleich durch die Bestimmungen des Gesetzes kein Rechtsanspruch auf integrative Förderung Behinderter an allgemeinen Schulen geschaffen wird, ergeben sich aus unserer Sicht Bedenken gegen die Ausgestaltung der neuen Regelungen: Die erstmals im nordrhein-westfälischen Schulrecht getroffene gesetzliche Regelung integrativer Beschulung wird einen weiteren Schub in Richtung des gemeinsamen Unterrichts auslösen. Dabei wird die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen von der Zustimmung des Schulträgers abhängig gemacht. Dies erscheint angesichts der Haushaltssituation der Kommunen sowie auch aus sachlichen Gründen zwingend erforderlich.

Gleichwohl besteht die Gefahr, daß die Eltern bzw. Sorgeberechtigten behinderter Kinder, die seit Jahren auf eine gesetzliche Regelung zur integrativen Förderung gewartet bzw. einen gesetzlichen Anspruch auf integrative Förderung gefordert haben, den Schulträger in die Pflicht nehmen und auf Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen, falls nicht vorhanden, drängen werden. Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, entsteht hierdurch ein erheblicher Druck auf den Schulträger, dem dieser sich kaum entziehen kann. Neue, z. T. erhebliche Belastungen der ohnehin angespannten Haushalte der Kommunen, insbesondere durch bauliche Maßnahmen, wären die Folge.

Was die im Vorblatt sowie in der Begründung zum Gesetzentwurf angesprochene Kostenproblematik anbetrifft, wird zutreffenderweise darauf hingewiesen, daß der gemeinsame Unterricht nicht oder nur teilweise kostenneutral durchgeführt werden kann. Das Land strebt hinsichtlich des Lehrpersonalaufwandes Kostenneutralität an. Diese Vorgabe dürfte hinsichtlich des vom Schulträger zu tragenden Aufwandes nicht einzuhalten sein. Den in der Begründung des Gesetzentwurfes angesprochenen Einsparpotentialen bei den Schülerfahrkosten durch eine wohnortnähere Beschulung zahlreicher behinderter Kinder in allgemeinen Schulen dürften zusätzliche Kosten entgegenstehen, die dadurch entstehen können, daß die verbleibenden Sonderschulen wegen der geringeren Schülerzahl evtl. stärker zentralisiert werden müßten. Die in diesen Schulen dann noch zu beschulenden Kinder dürften weitere Anfahrtswege mit entsprechenden Anfahrtskosten in Kauf zu nehmen haben. Die betrifft insbesondere den ländlichen Raum.

Nicht ausgeschlossen ist weiterhin, daß die dann in diesen Sonderschulen verbleibenden Schüler einen erhöhten Förder- und Betreuungsbedarf haben werden, der den Druck auf die Schulträger erhöhen wird, zusätzliche Fachkräfte für Schulsozialarbeit, therapeutische Maßnahmen u. a. m. aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Auch aus diesem Grunde halten wir es für notwendig, diese bereits seit Jahren zwischen dem Land und den Kommunen erörterte Finanzierungsproblematik für solche Fachkräfte zu lösen. Da die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Lehrer und die Tätigkeit des therapeutischen und pflegerischen Personals insbesondere bei der Gruppe der schwer Mehrfachbehinderten praktisch kaum klar voneinander abzugrenzen sind, muß eine Entwicklung verhindert werden, die die Grenze zwischen der Verantwortung des Landes und derjenigen der Kommunen für die Bereitstellung von Personal in der Schule zu Lasten der Kommunen zu verschieben droht.

Im Ergebnis dürfen somit aus unserer Sicht durch die rechtliche Absicherung der integrativen Förderung keine neuen kostenwirksamen Standards für die Kommunen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung geschaffen werden.

Von ähnlicher Bedeutung für die Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung wie die Kostenproblematik ist nach unserer Auffassung die Schaffung der schulrechtlichen Voraussetzungen für eine flexible Gestaltung bzw. Handhabung der sonderpädagogischen Förderung durch die kommunalen Schulträger vor Ort. Zu begrüßen ist die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, Sonderschulen unterschiedlicher Typen im organisatorischen und personellen Verbund als eine Schule zu führen sowie Sonderschulklassen bzw. Sonderklassen an allgemeinen Schulen einzurichten. Nicht akzeptieren können wir allerdings die Streichung des im früheren Gesetzentwurf neu vorgesehenen § 10 Abs. 12 SchVG (neu), der den Wegfall der Verpflichtung zur Errichtung und Fortführung von Schulen für Erziehungshilfe, für Lernbehinderte und für Sprachbehinderte vorsah, soweit Grundschulen die sonderpädagogische Förderung sicherstellen. Diese im Hinblick auf die angestrebte Flexibilität sowie die Bewältigung der Kostenfolgen integrativer Beschulung wichtige Bestimmung muß nach unserer Auffassung in den Gesetzestext wieder aufgenommen werden.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Anmerkungen halten wir folgende Klarstellungen bzw. Modifizierungen des Gesetzentwurfes für erforderlich:

## Artikel I

### § 7 Abs. 1 (neu) SchpflG

Die in diesem Absatz vollzogene Umstellung des bisher institutionenbezogenen Verfahrens für die Sonderschulbedürftigkeit auf ein Verfahren zur Feststellung des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfes des Kindes wird begrüßt. Hierdurch wird den im Rahmen der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen.

### § 7 Abs. 2 (neu) SchpflG

Nach dieser Regelung kann die sonderpädagogische Förderung mit Zustimmung des Schulträgers auch in der Grundschule erfolgen, soweit diese hierfür personell und sächlich entsprechend ausgestattet ist.

Die vorgesehene Regelung wird begrüßt. Im Hinblick auf größere Klarheit sowie mögliche Fehlinterpretationen durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sollte ausdrücklich in die Gesetzesformulierung die Aussage aufgenommen werden, daß ein Rechtsanspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Grundschule nicht eingeräumt wird. Der vorliegende Gesetztext macht nicht genügend deutlich, daß die Einrichtung integrativer Beschulung in der Grundschule von der Haushaltslage des Schulträgers in erheblichem Maße abhängig ist. Zwar wird in der Begründung des Gesetzentwurfes ausdrücklich auf diesen Punkt hingewiesen (A. Allgemeine Begründung); da diese jedoch nicht zur Veröffentlichung kommt, erhalten die Sorgeberechtigten hierüber keine Kenntnis.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 7 Abs. 2 (neu) SchpflG nach Satz 2 folgenden Satz anzufügen:

"Ein Rechtsanspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Grundschule besteht nicht".

### § 7 Abs. 3 (neu) SchpflG

Nach dieser Regelung können behinderte Schülerinnen und Schüler auch in allgemeinen Schulen der Sek. I und II mit Zustimmung des Schulträgers sonderpädagogisch gefördert werden.

Auch hier sollte aus den o. a. Gründen deutlich zum Ausdruck kommen, daß es keinen Rechtsanspruch auf eine solche Förderung gibt.

## Artikel II

### § 4 Abs. 6 SchVG

Die vorgesehene Möglichkeit, Sonderschulen unterschiedlicher Typen im organisatorischen und personellen Verbund zu führen oder Sonderschulklassen bzw. Sonderklassen an allgemeinen Schulen einzurichten, wird begrüßt. Hierdurch werden Handlungsspielräume der Schulträger für eine flexible Reaktion auf örtliche Bedürfnisse erhöht. Inwieweit die damit einhergehenden Verschiebungen zwischen einzelnen Schulträgern im Hinblick auf die Verlagerung von Finanzlasten eine sachgerechte Wahrnehmung der vorgeschlagenen Möglichkeiten beeinträchtigen, wird die Praxis zeigen müssen.

Wenngleich der Gesetzentwurf insgesamt auf der Linie der zwischen Land und Kommunen erörterten Intentionen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung liegt, stellen wir nochmals fest, daß begleitend zur Novellierung der sonderpädagogischen Förderung dringend Regelungen hinsichtlich der Kostenträgerschaft für erforderliches Ergänzungspersonal zwischen Land und Kommunen vereinbart werden müssen. Diese Frage ist aus kommunaler Sicht mitentscheidend für die Realisierbarkeit der mit der Gesetzesnovellierung verbundenen Intentionen.

Abschließend stellen wir fest, daß die vorstehend behandelten Regelungen einen wesentlichen Bereich der kommunalen Mitwirkungsrechte im Schulwesen darstellen. Im Sinne eines vertrauensvollen Zusammenwirkens zwischen Land und Schulträgern bitten wir, die vorgeschlagenen Änderungen zu berücksichtigen.